

14/12/2022

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung und der Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. und die Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen e.V. bedanken sich für die Übersendung des Referentenentwurfs vom 07. Dezember 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (ARGE HeiWaKo) und die Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnung e.V. (FHW) vertreten die Interessen der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten.

2. Inhaltliche Änderungsvorschläge am Referentenentwurf

Beide Verbände nehmen die Vorschläge des Referentenentwurfs zur Kenntnis und schlagen die nachfolgenden Ergänzungen / Änderungen zur Optimierung vor. In Anbetracht der kurzen Antwortfrist dürfen wir allerdings darum bitten, dass im Gesetzgebungsverfahren generell nach dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Geschwindigkeit“ verfahren wird.

§ 6

Änderungsvorschlag (blau)

Begründung

<p>In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2021“ gestrichen und werden in Nummer 3 <u>jeweils</u> nach dem ersten Wort „Messstellenbetrieb“ die Wörter „einschließlich der Abrechnungsdienstleistung für Heizwärme, <u>sofern das Bündelangebot die Sparte Heizwärme enthält,</u>“ eingefügt.</p>	<p>Es sollte die zu Nummer 5 gegebene Begründung auch im Gesetzestext erkennbar sein.</p>
---	---

§ 11

Änderungsvorschlag (blau)

Begründung

<p>§ 11 Absatz 2 ist der Text nach Nr. 3 wie folgt zu ändern:</p> <p>[...] hat derjenige <u>der an das Netzgebiet angrenzende größte</u> grundzuständige Messtellenbetreiber, der nach den aktuellsten</p>	<p>Geht eine Messstelle vom gMSB zum Auffang-MSB über, müssten die HAN-Zertifikate gewechselt werden. Dazu muss ein Monteur zur entsprechenden Messlokation fahren. Dies ist nicht praktikabel. Ebenso wenig praktikabel ist, dass beispielsweise ein in Bayern tätiger</p>
---	---

<p>der Bundesnetzagentur zur Erstellung ihres Monitoring-Berichts nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegenden Daten <u>bundesweit in dem angrenzenden Gebiet</u> die meisten intelligenten Messsysteme in absoluten Zahlen betrieben hat (<u>Auffangmessstellenbetreiber</u>), den Messstellenbetrieb für <u>alle die betroffenen Messstellen des betroffenen Messgebietes als Auffangmessstellenbetreiber</u> zunächst mit Notfallmaßnahmen sicherzustellen. [...]</p>	<p>Auffang-MSB Messstellen in Berlin betreuen muss, weil diese Messstellen auf ihn übergegangen sind. Aus diesen beiden Gründen muss die Regelung zum Auffang-MSB aus § 11 MsbG überarbeitet werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden zudem wettbewerbliche Strukturen gestärkt. Der Vorschlag aus dem Referentenentwurf legt nahe, dass insbesondere wettbewerblich betriebene Messstellen auch an den Auffangmessstellenbetreiber übergehen müssen. Unser Änderungsvorschlag beschränkt die Maßnahme auf die als grundzuständiger Messstellenbetreiber betroffenen Geräte ein. Sollten Geräte in anderen Messgebieten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber betroffen sein, gelten ohnehin die Regeln aus § 18.</p>
---	---

§ 30

Grundsätzliche Anmerkung

Es sollten bereits in dieser Novellierung die Preisobergrenzen an die wirtschaftliche / allgemeine preisliche Entwicklung angepasst werden. Die Preisobergrenzen (POG) sind im Kern die Gleichen wie 2016. Dabei ist die Kostenseite der Messstellenbetreiber trotz stetig steigender Anforderungen unberücksichtigt geblieben. Die Kostensteigerung sollte dabei von den Anschlussnetzbetreibern getragen werden, um die Anschlussnutzer nicht zusätzlich zu belasten. Die Anpassungsmöglichkeit über § 30 Absatz 6 wird darüber hinaus grundsätzlich begrüßt.

§ 33

Änderungsvorschlag (blau)

Begründung

<p>Eine Festsetzung neuer, eine Anpassung oder Aufhebung einzelner oder aller Preisobergrenzen aus den §§ 30, 32 und 35, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 ist frühestens ab 2024 durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 unter Berücksichtigung aller <u>langfristigen ausreichend langen (mindestens 3 Jahre)</u>, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, möglich.“</p>	<p>Es sollten mindestens drei Jahre sein um wirklich repräsentative Berechnungen zur Marktentwicklung und Preisanpassung zu ermöglichen.</p>
--	--

§ 34 Absatz 2 Satz 2

Änderungsvorschlag (blau)

Begründung

<p>Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Sub-metering-Dienstleister und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messtellenbetreiber verlangen:</p>	<p>Vervollständigung der Aufzählung wettbewerblicher Marktteilnehmer (vgl. auch § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7) und Klarstellung des notwendigen Interessenausgleichs.</p>
--	--

§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7

Änderungsvorschlag (blau)

Begründung

<p>§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 (neu gefasst) Bereitstellung eines CLS-Kommunikationskanals zur Nutzung von sonstigen Zusatzleistungen.</p>	<p>Der Umfang der Zusatzleistungen müsste zur Stärkung des Wettbewerbs ergänzt werden, was aus unserer Sicht im Rahmen des Gesetzesentwurfes kaum leistbar sein wird. Daher schlagen wir vor, zusätzlich zu der detaillierten Auflistung von Zusatzleistungen unter Verwendung der CLS-Kommunikation die CLS-Kommunikation gesondert aufzunehmen. So wären zusätzlich zu den abrechnungsrelevanten Messdaten auch attraktive anderweitige Dienste mit inbegriffen, wie z.B. Firmware-updates, die Übertragung von Rauchwarnmelderdaten, Daten von Kaltwasserzählern, unterjähriger Verbrauchsinformation (keine „abrechnungsrelevanten“ Daten nach Nr. 7) oder sonstige zukünftige Anwendungen. Zudem würde eine solche Regelung die Zersplitterung von Kommunikationsinfrastrukturen verhindern, da bereits heute die unterschiedlichen Anwendungsfälle über Gateways der Sub-metering-Infrastruktur gebündelt werden.</p>
---	---

Rechtsklarheit für die Erbringung und Nutzung von Zusatzleistungen zur Sicherstellung eines hinreichenden Qualitätsniveaus

Der Nutzer von Zusatzleistungen muss das Recht haben, etwaige im Regelbetrieb auftretende Störungen und Ausfälle:

- a) durch einen ordentlichen Marktkommunikationsprozess über festgelegte, digitale, zeitnahe und gesicherte Wege abzufordern und
- b) nach der Zuordnung zum leistungserbringenden gMSB über einen massentauglichen, digitalen und zeitnahen Prozess bei der Bundesnetzagentur zu melden.

Kontakt

Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasser-
kostenverteilung e.V.

Heilsbachstraße 24
53123 Bonn

Christian Sperber, RA Udo Wasser
Tel. 0228 – 35 14 96

eMail: info@arge-heiwako.de

Fachvereinigung Heizkostenverteiler
Wärmekostenabrechnungen e.V.

Röntgenstraße 1/1
73730 Esslingen am Neckar

Sven Kazenmaier
Tel. 0711 – 460 518 620

eMail: s.kazenmaier@fachvereinigung.de

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. ist seit über 40 Jahren die bundesweite Interessenvertretung der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten in Deutschland. Die im Fachverband zusammengeschlossenen Mess- und Dienstleistungsunternehmen betreuen als Partner der Wohnungswirtschaft rund 80 % des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.